



Letzte Aktualisierung: 14.03.2007

LEITLINIE NR. 4

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 88/378/EWG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Das Problem der Grauzone: Fällt ein bestimmtes Produkt unter die Richtlinie 88/378/EWG oder nicht?

Mit diesem nicht verbindlichen Dokument sollen Leitlinien für die Mitgliedstaaten aufgestellt werden, um diese bei der Klassifizierung von Spielzeug zu unterstützen. In diesem Dokument kommt die Auffassung der meisten Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug zum Ausdruck.

1. Vorbemerkung

In den meisten Fällen ist die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG enthaltene Definition von Spielzeug hinreichend klar, um zu entscheiden, ob ein Erzeugnis als Spielzeug einzustufen ist oder nicht. Es gibt jedoch Grenzfälle, in denen eine solche Klassifizierung schwierig ist. Für diese Fälle scheint die Definition nicht eindeutig genug und die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien notwendig zu sein.

2. Kriterien für die Klassifizierung eines Erzeugnisses als Spielzeug gemäß der Richtlinie 88/378/EWG

Die in Artikel 1 Absatz 1 enthaltene Definition gibt folgende Kriterien vor:

- Alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind,
- von Kindern im Alter bis 14 Jahren
- zum Spielen verwendet zu werden.

Das größte Problem bei dieser Definition stellt sich in Bezug auf den Begriff „Verwendung zum Spielen“ beziehungsweise „Spielwert“. Für ein Kind hat zwar praktisch alles einen Spielwert, doch fällt deshalb nicht jeder Gegenstand unter die Definition von

Spielzeug. Um als Spielzeug im Sinne der Richtlinie zu gelten, muss der Spielwert vom Hersteller beabsichtigt sein.

Die Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung ist als ein Kriterium zu berücksichtigen. Die **vernünftigerweise zu erwartende Verwendung** hat jedoch Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung. Wenn der Hersteller von den Erzeugnissen aussagt, dass sie kein Spielzeug sind, muss er diese Behauptung begründen können.

Gemäß dem Erwägungsgrund 5 der Richtlinie gelten einige Erzeugnisse nicht als Spielzeug, weil sie eine besondere Überwachung oder besondere Bedingungen für ihren Gebrauch erfordern. Es kann sein, dass diese Erzeugnisse kein Spielzeug sind, obwohl sie auf Kinder anziehend wirken. Die Tatsache, dass sie anziehend auf Kinder wirken, kann sie im Gegenteil gefährlich machen, weil der Verbraucher sie mit Spielzeug verwechseln könnte, für ihre sichere Verwendung aber die Beaufsichtigung durch Erwachsene erforderlich ist. Ein eindeutiges Beispiel für diese Kategorie von Erzeugnissen sind die "schwimmfähigen Plastiksitzgelegenheiten"¹. Dies gilt unabhängig von "funktionellem Spielzeug" (Anhang IV Punkt 3 der Richtlinie), das mit dem Vermerk "Achtung! Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen" versehen sein muss.

Bei der Entscheidung, ob ein Erzeugnis als Spielzeug zu gelten hat, können die Mitgliedstaaten sich außerdem auf die folgenden indikativen Kriterien² stützen:

- Ort des Verkaufs: Spielzeug wird üblicherweise in speziellen Spielzeuggeschäften oder in Spielzeugabteilungen von Kaufhäusern verkauft. Der Verkauf von Erzeugnissen für erwachsene Sammler erfolgt eher in eigens hierauf spezialisierten Geschäften;
- Zielgruppe der Werbung und der Gestaltung der Verpackung: Wenn Verpackung und Werbung so gestaltet sind, dass sie auf Kinder anziehend wirken, so deutet dies darauf hin, dass das betreffende Erzeugnis als Spielzeug zu betrachten ist;
- Preis: Der Preis von Spielzeug kann günstiger sein als der von Erzeugnissen, die für erwachsene Sammler oder für die Nutzung durch Erwachsene bestimmt sind;
- geringe Größe: Puppenkleider, Spielzeugbügelbretter gelten als Spielzeug;
- doppelte Verwendung: Ein Erzeugnis, bei dem die Verwendung als Spielzeug sowie eine andere Verwendung beabsichtigt sind, könnte als Spielzeug eingestuft werden, wenn es einen erheblichen Spielwert besitzt;
- passive Verwendung:
 - Erzeugnisse, die nicht dafür bestimmt sind, von Kindern berührt oder gehandhabt zu werden und die sich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden: Erzeugnisse wie von der Decke herabhängende Mobiles, die dauerhaft befestigt sind und sich

¹ Siehe Leitlinie Nr. 2.

² Es handelt sich lediglich um indikative Kriterien, die nicht in jedem Fall anwendbar sein müssen.

außerhalb der Reichweite von Kindern befinden³ und die keine aktive Interaktion von Kindern voraussetzen, gelten nicht als Spielzeug;

- Erzeugnisse, die nicht dafür bestimmt sind, von Kindern berührt oder gehandhabt zu werden, die aber innerhalb der Reichweite von Kindern angebracht werden: Erzeugnisse, die keine aktive Interaktion von Kindern voraussetzen (passive Verwendung), sich aber innerhalb der Reichweite von Kindern befinden, können als Spielzeug betrachtet werden, sofern sie einen Spielwert besitzen (z. B. Erzeugnisse, die den Sehsinn, das Gehör und die Bewegung von Säuglingen anregen sollen)⁴.

Diese Liste indikativer Kriterien ist nicht erschöpfend. Es wird empfohlen, die Kriterien in Kombination miteinander zu verwenden, da sie einzeln betrachtet keine geeignete Grundlage für eine fundierte Entscheidung darstellen.

Allerdings hat der Hersteller mitunter keinen Einfluss auf diese Faktoren. Jedenfalls sollte die zuständige Behörde die Anwendbarkeit von Fall zu Fall prüfen.

3. Pragmatisches Konzept für die Behandlung von Erzeugnissen, die in die Grauzone fallen

Oft liegt die Schwierigkeit im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die in die Grauzone fallen, darin, dass es vernünftige Gründe gibt, sie als Spielzeug gemäß der Definition der Richtlinie einzustufen, und vernünftige Gründe, sie von dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Die Diskussion hierüber könnte sich Jahre hinziehen.

Allerdings benötigen Hersteller und Verbraucher Rechtssicherheit in Bezug auf die Erzeugnisse, die sie auf den Markt bringen bzw. kaufen.

Die Dienststellen der Kommission schlagen folgende **Vorgehensweise** für den Fall vor, dass ein Hersteller unsicher ist, ob er ein Erzeugnis als Spielzeug klassifizieren soll oder nicht:

1. Die Entscheidung muss auf der niedrigstmöglichen Ebene getroffen werden.
2. Mit der Lösung muss der höchstmögliche Schutz für den Verbraucher angestrebt werden. Wenn es also zwei Lösungen gibt, sollte derjenigen der Vorzug gegeben werden, die den bestmöglichen Verbraucherschutz gewährleistet.
3. Selbst wenn das Erzeugnis unter andere Richtlinien fällt, ist es auch im Hinblick auf den Geltungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug zu prüfen.

Die Dienststellen der Kommission schlagen das folgende **pragmatische Verfahren** vor:

1. Der Hersteller oder Importeur ist für die korrekte Klassifizierung seiner Erzeugnisse als Spielzeug gemäß der Richtlinie 88/378/EWG verantwortlich. Er kann sich von einer benannten Stelle (die eine Vergütung dieser Dienstleistung verlangen kann) bei seiner

³ Darauf sollten die Verbraucher deutlich hingewiesen werden.

⁴ Beispielsweise Mobiles, die über eine Wiege gehängt werden.

Entscheidung beraten lassen. Die Entscheidung des Herstellers oder des Importeurs kann von den Marktaufsichtsbehörden angefochten werden.

2. **Hersteller oder Importeure**, die ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Klassifizierung eines Erzeugnisses als Spielzeug haben, können sich von einer **zuständigen nationalen Behörden** beraten lassen. Wenn es die zuständige Behörde für notwendig erachtet, kann sie eine benannte Stelle konsultieren.

Kontaktinformationen sind abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/toys/contacts.htm>

3. Wenn die Anfrage einer **benannten Stelle** vorgelegt wird, kann sie die Beantwortung übernehmen und nach bestem Wissen und auf der Grundlage ihrer Erfahrung eine Entscheidung treffen. Bei Zweifeln sollte sich die benannte Stelle an die **zuständige Behörde** ihres Mitgliedstaats wenden.

4. Die **benannten Stellen** können ihre Erfahrungen mit der Klassifizierung von Erzeugnissen als Spielzeug in der **Koordinierungsgruppe der benannten Stellen** austauschen. Die benannten Stellen können Hersteller und die zuständigen nationalen Behörden auch diesbezüglich beraten. Sie können zudem **Informationsdokumente** über ihre diesbezüglichen Erfahrungen erstellen. Diese Dokumente sollten die Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses enthalten, die Angabe, ob es als Spielzeug klassifiziert wurde oder nicht, und die Gründe für diese Entscheidung nennen.

5. Wenn die **zuständige Behörde** eines Mitgliedstaats Zweifel hinsichtlich der Klassifizierung eines bestimmten Erzeugnisses hat, sollte sie **sich mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten beraten**.

6. Wenn die **Koordinierungsgruppe der benannten Stellen, eine zuständige Behörde, ein Hersteller oder ein Verbraucher- oder Handelsverband** der Auffassung sind, dass ein Mitgliedstaat unterschiedliche Klassifizierungen bei ein und derselben Erzeugnisart vornimmt, sollten sie die Angelegenheit den **Dienststellen der Kommission** vorlegen und dabei so viele Informationen wie möglich mitteilen.

7. Die **Dienststellen der Kommission** werden prüfen, ob es angezeigt ist, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Ist sie von allgemeinem Interesse, werden sie der **Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug den Entwurf einer Leitlinie** zu der Frage, ob das betreffende Erzeugnis als Spielzeug klassifiziert werden soll oder nicht, vorlegen.

8. Die **Dienststellen der Kommission** werden auf ihrer Website **Leitlinien** veröffentlichen, die die **Auffassung der Mehrheit der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug** über die Klassifizierung des Erzeugnisses als Spielzeug wiedergeben. Diese Leitlinien sind **nicht rechtsverbindlich**.

4. Wer hat letztlich darüber zu entscheiden, ob ein bestimmtes Erzeugnis in den Geltungsbereich der Richtlinie 88/378/EWG fällt oder nicht?

Die Entscheidung darüber, ob ein Erzeugnis in den Geltungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug fällt oder nicht, ist Teil der Umsetzung der Rechtsvorschrift. Aus diesem Grunde fällt diese Entscheidung hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Sofern die Dienststellen der Kommission der Auffassung sind, dass die

Entscheidung eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Klassifizierung eines Erzeugnisses als Spielzeug nicht richtig ist, können sie sich in dieser Sache an den betreffenden Mitgliedstaat wenden. Der Europäische Gerichtshof ist die einzige Stelle, die eine endgültige Auslegung des Geltungsbereichs der Richtlinie vornehmen kann.